

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1.1. Der Verein führt den Namen

„Mutbürger-innen Verein für Zukunftsgestaltung und politisches Engagement“

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in **Rossatz**

1.3. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet Österreich und das EU-Ausland.

1.4. Die Errichtung oder Aufnahme von Zweigvereinen ist möglich.

2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, vertritt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Interessen seiner Mitglieder und sorgt für die Förderung, Weiterentwicklung und Weiterbildung der Mitglieder in den Bereichen Zukunftsgestaltung für Bürger-innen und politisches Engagement. Es soll wieder mehr Interesse für die Politik, demokratische Prozesse und die Zukunftsgestaltung geweckt und gefördert werden.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und die Art der Aufbringung der Mittel:

3.1. Ideelle Mittel: Einheitliche Plattform der Interessenswahrung und Vertretung nach außen, Versammlungen, Diskussionsabende, Informationstransport, Kommunikationsnetzwerke

3.2. Materielle Mittel: a) Beitrittsgebühren,
 b) Mitgliedsbeiträge,
 c) Subventionen öffentlicher Stellen,
 d) Subventionen privater Stellen
 e) Spenden
 f) Erträge aus Sammlungen, Veranstaltungen und Aktionen
 g) Sonstige Zuwendungen, insbesondere finanzieller Natur

4. Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in

4.1. **Ordentliche Mitglieder** sind nur Personen, die sich aktiv am Vereinsgeschehen beteiligen.

4.2. **Außerordentliche Mitglieder** sind Personen, die die Vereinsaktivitäten durch finanzielle oder materielle Beiträge unterstützen.

4.3. **Ehrenmitglieder**, sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen werden, die eine direkte Form der Beteiligung der Menschen einer Gemeinde an Planungs-, Entscheidungs- und Durchführungsprozessen bestmöglich unterstützen wollen.
- 5.2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 5.3. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstandes durch diesen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss, oder durch den Tod.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen, dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austritts-Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
- 6.2. Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied mit den Beitragsleistungen 3 Monate oder mehr im Verzug ist. Bei Säumnis ruhen die Mitgliedsrechte.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren endgültiger, vereinsinterner Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum erfolgten Ausschluss fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Pkt. 6.3. genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.
- 7.2. Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3. Die Mitglieder sind verpflichtet ..
 - 7.3.1. .. sich bei Aktivitäten außerhalb und innerhalb des Vereins an der Mutbürger-innen Philosophie zu orientieren.
 - 7.3.2. .. die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Beitrittsgebühr und/oder der Mitgliedsbeiträge, in der festgelegten bzw. von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung dieser Gebühren und Beiträge befreit.
- 7.4. Sollten Mitglieder, oder Vorstandsmitglieder professionelle Leistungen erbringen, wie z.B. kaufmännische Leistungen, Trainings, Marketingaktivitäten und auch verrechnen, dann wird dies von der Generalversammlung auch befürwortet, sofern dies für den Verein Mutbürger-innen auch ökonomisch ist.

8. Die Organe des Vereins Mutbürger-innen

- 8.1. Bis zur Konstituierung des Vereins übernehmen die Vereinsgründer die Aufgaben des Vorstands und der Generalversammlung.
- 8.2. Die Organe des Vereins Mutbürger-innen sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht
- 8.3. Die Funktionsdauer aller Organe endet mit der Neukonstituierung. Ersatzwahlen gelten nur für die Restdauer der Funktionsperiode.

9. Die Generalversammlung

- 9.1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal in fünf Jahren statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, oder der ordentlichen Generalversammlung, oder der Geschäftsleitung, oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer, oder auf Verlangen von 10% der Mitglieder stattfinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens sechs Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zu den ordentlichen, wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder durch die Geschäftsführung.
- 9.4. Anträge zu den Tagesordnungspunkten sind mindestens 5 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand, oder der Geschäftsführung schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse (ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung) können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimm- bzw. Wahlrecht richtet sich nach den Statuten des Vereins Mutbürger-innen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins Mutbürger-innen geändert, die Geschäftsleitung abberufen wird, oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes bzw. der Obfrau.
- 9.8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau bzw. der Obmann. In dessen Verhinderung kann die Obfrau bzw. der Obmann ein anderes Mitglied des Vorstandes als Stellvertreter bestimmen. Wenn niemand bestimmt werden kann, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

10. Beschlüsse und Aufgaben der Generalversammlung

10.1. Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, sofern in diesem Statut nicht eine andere Mehrheit für bestimmte Beschlüsse festgelegt wurde.

10.2. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- e) Abberufung der Geschäftsleitung
- f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- g) Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins Mutbürger-innen
- i) Beratung und Beschlussfassung über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte

10.3. Nachstehende Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder

- a) Änderung oder Ergänzung des Statuts
- b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsleitung
- c) Auflösung des Vereins Mutbürger-innen

10.4. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder bei Videokonferenzen gefasst werden.

11. Der Vorstand

11.1. Der Vorstand besteht entweder aus 3, 5, 7, 9 oder 11 Personen, zumindest jedoch aus
a) Obfrau/Obmann b) Kassier/in c) Schriftführer/in

11.2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.

11.3. Der Vorstand wird von der Obfrau bzw. Obmann schriftlich oder mündlich einberufen. Ist dieser auf vorhersehbare lange Zeit verhindert, oder hat er seine Funktion zurückgelegt, darf jedes sonstige Mitglied des Vorstandes den Vorstand schriftlich einberufen.

11.4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

11.5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- 11.6. Den Vorsitz führt die Obfrau bzw. Obmann. Ist diese/-r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 11.8. Der Vorstand hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 11.9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand, oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von deren Funktion entheben.
- 11.10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten des Vereins Mutbürger-innen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen
- c) Bestellung der Geschäftsleitung
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder bzw. Funktionen

- 13.1. Die Obfrau bzw. der Obmann vertritt den Verein nach außen. Ist dieser auf vorhersehbare lange Zeit verhindert, darf die Obfrau bzw. Obmann ein anderes Mitglied des Vorstandes dafür bestimmen.
- 13.2. Im Innenverhältnis gilt Folgendes
- a) Die Obfrau bzw. der Obmann führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen.
Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Die Geschäftsleitung unterstützt die Mitglieder des Vorstandes bei ihren Aufgaben.
 - c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins Mutbürger-innen verantwortlich
 - d) Die Obfrau bzw. der Obmann ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein Mutbürger-innen verpflichtende

Urkunden, gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinschaftlich mit dem Kassier zu unterfertigen.

14. Geschäftsleitung

14.1. Der Tätigkeitsbereich der Geschäftsleitung umfasst alles, was nicht in den Tätigkeitsbereich eines anderen Vorstandsmitgliedes, in den Tätigkeitsbereich von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeitern, oder speziell beauftragten Personen fällt. Sie ist mit einer Person besetzt.

14.2. Die Geschäftsleitung ist für die interne Kommunikation zuständig. Insbesondere obliegt ihr

- a) Koordination aller anfallenden Agenden nach innen
- b) Unterstützung der Mitglieder des Vorstandes
- c) die verantwortliche Leitung des Bürobetriebes
- d) die Einberufung und Leitung organisatorischer Arbeitskreise

14.3. Die Geschäftsleitung erhält eine Entschädigung für die Aufwendungen.

14.4. Das Statut und die Beschlüsse der Organe sind eine Leitlinie für die Geschäftsleitung und von ihr einzuhalten.

15. Die Rechnungsprüfer

15.1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

16. Das Schiedsgericht

16.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

16.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

16.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

17. Auflösung des Vereines

17.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins Mutbürger-innen kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im vorliegenden Statut festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

17.2. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen, sondern ist einer von der, die Auflösung beschließende Generalversammlung zu bestimmende und als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen und als solche im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung anerkannten Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder einem, durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.